

B. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS I D/22/2, Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 7. Mai 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 5 (geändert)

⁵ Das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist auf Bundesangelegenheiten sowie auf die Wahl der beiden Ständeräte beschränkt.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne ist am Abstimmungstag während mindestens einer Stunde möglich. Die Stimmlokale schliessen spätestens um 12.00 Uhr.

Art. 31 Abs. 2 (neu)

² Bei ersten Wahlgängen von Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren kann eine Namensliste beigelegt werden.

Art. 32 Abs. 2 (neu)

² Trifft das Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand zu spät bei Stimmberechtigten im Ausland ein oder treffen die Stimm- oder Wahlzettel zu spät bei der Gemeinde ein, so können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Art. 34a (neu)

Anmeldung der Kandidatur

¹ Für erste Wahlgänge können interessierte Personen ihre Kandidatur bis spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag anmelden:

- a. bei der Staatskanzlei für kantonale Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren;
- b. bei der Gemeindekanzlei für Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren.

² Für zweite Wahlgänge können interessierte Personen ihre Kandidatur bis drei Tage nach dem ersten Wahlgang anmelden.

³ Der Regierungsrat legt die für die Anmeldung einer Kandidatur erforderlichen Angaben fest.

⁴ Die Staats- oder Gemeindekanzlei sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten über die innert Frist angemeldeten Kandidaturen.

Art. 34b (neu)

Namensliste

¹ Auf der Grundlage der innert Frist gemeldeten Kandidaturen können für erste Wahlgänge Namenslisten erstellt werden.

² Unabhängig vom zeitlichen Eingang werden in alphabetischer Reihenfolge zunächst die bisherigen Personen, die das Amt innehaben und kandidieren, und dann die weiteren kandidierenden Personen aufgeführt.

³ Auf der Namensliste ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend ist das relative Mehr. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Zahl der massgebenden Stimmen.

Art. 43 Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben)

² Der Wahlvorschlag:

d. *Aufgehoben.*

f. *(geändert)* ist von den Vorgeschlagenen durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur (Art. 4a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]¹⁾) zu bestätigen.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 59a (neu)

Landsgemeindememorial

¹ Das Landsgemeindememorial ist in seiner elektronischen Form rechtlich massgeblich. Es gilt durch seine Publikation im Internet als zugänglich gemacht.

² Das Landsgemeindememorial ist in physischer Form in der Staatskanzlei einsehbar.

³ Die Stimmberechtigten erhalten mindestens einmal pro Haushalt das Landsgemeindememorial in physischer Form.

¹⁾ GS III G/1

⁴ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass auf die Zustellung des Landsgemeindememorials in physischer Form verzichtet werden kann. Der Landrat entscheidet darüber, ab wann das Landsgemeindememorial in physischer Form nur noch auf Verlangen zugestellt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ In dringlichen Fällen kann bis spätestens fünf Tage vor der Landsgemeinde:

- a. eine Ergänzung des Landsgemeindememorials durch eine Publikation im Internet und einen entsprechenden Hinweis im Amtsblatt erfolgen;
- b. das Landsgemeindememorial als Ganzes im Internet publiziert werden. Sofern es die Umstände zulassen, wird es auch in physischer Form zugestellt.

⁶ Auf Grundlage des Landsgemeindememorials können weitere Medien zugänglich gemacht werden.

Art. 60 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*), Abs. 1b (*neu*), Abs. 1c (*neu*), Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

Unterlagen für die Gemeindeversammlung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Unterlagen für die Gemeindeversammlung enthalten:

Aufzählung unverändert.

^{1a} Die Unterlagen sind in ihrer elektronischen Form rechtlich massgeblich. Sie gelten durch ihre Publikation im Internet als zugänglich gemacht.

^{1b} Die Unterlagen werden spätestens 21 Tage vor dem Durchführungsdatum der Gemeindeversammlung elektronisch im Internet publiziert und in physischer Form in der Gemeinde öffentlich aufgelegt.

^{1c} Die Stimmberechtigten erhalten spätestens 21 Tage vor dem Durchführungsdatum der Gemeindeversammlung mindestens einmal pro Haushalt eine zusammengefasste Form der Unterlagen in physischer Form. Darin werden sie darauf hingewiesen, dass ihnen die Unterlagen gemäss Absatz 1 auf Verlangen in physischer Form kostenlos zugestellt werden.

² *Aufgehoben.*

³ In dringlichen Fällen können bis spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung:

- a. (*neu*) Ergänzungen der Unterlagen durch eine Publikation im Internet und einen entsprechenden Hinweis im Amtsblatt erfolgen;
- b. (*neu*) die Unterlagen als Ganzes im Internet publiziert werden. Sofern es die Umstände zulassen, werden sie auf Verlangen auch in physischer Form zugestellt.

⁴ Auf Grundlage der Unterlagen für die Gemeindeversammlung können weitere Medien zugänglich gemacht werden.

Art. 60a (*neu*)

Massnahmen für Stimmberechtigte mit Behinderungen

¹ Die Staats- oder Gemeindeganzlei setzt sich dafür ein, dass Stimmberechtigte mit Behinderungen ihr Stimmrecht an der Landsgemeinde oder an einer Gemeindeversammlung ausüben können.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt fest, bis zu welchem Stimmberechtigte mit Behinderungen oder ihre Vertretung ihre Bedürfnisse vor der Landsgemeinde oder einer Gemeindeversammlung geltend machen können.

Art. 64 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Memorialsanträge sind bei der Staatskanzlei schriftlich oder elektronisch einzureichen.

⁴ Der Antrag ist von den antragstellenden Personen eigenhändig zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 4a VRG) zu versehen.

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Petitionen sind unter Angabe des Datums und des Wohnortes oder Sitzes schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Titel nach Art. 90 (neu)

5a. Förderung der politischen Partizipation

Art. 90a (neu)

Pilotprojekte

¹ Der Regierungs- oder Gemeinderat kann zur Förderung der politischen Partizipation Pilotprojekte bewilligen.

² Pilotprojekte sind zu befristen und zu evaluieren.

³ Der Regierungs- oder Gemeinderat kann für die Dauer eines bewilligten Pilotprojekts eine befristete Verordnung erlassen. Er bezeichnet darin die für die Durchführung des Pilotprojekts zuständige Behörde und erlässt weitere notwendige Bestimmungen.

⁴ Falls es der Zweck des bewilligten Pilotprojekts erfordert, kann der Regierungs- oder Gemeinderat vom Gesetz abweichen. In solchen Fällen ist eine Verordnung zu erlassen.

Art. 90b (neu)

Finanzierung

¹ Der Regierungs- oder Gemeinderat kann bewilligte Pilotprojekte im Rahmen seiner Zuständigkeit vollständig oder teilweise finanzieren.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.